

sten von Antiochia gedient (RRH n° 86), so daß das spätere Stück erneut eine Empfängerausfertigung ist. Im Falle von RRH n° 90a müssen die Johanniter eine heute verlorene Kopie des Diploms RRH n° 68a angefertigt haben, die der graphischen Anordnung des heute verlorenen Originals folgte, da diese Anordnung sich nicht nur in der Nachzeichnung, sondern selbst noch in der aus dem 13. Jahrhundert stammenden Abschrift dieser Kopie erhalten hat, auf der auch RRH n° 90a überliefert ist. Dabei ließen sie die eigenhändige Unterschrift des Königs Balduin I. weg, denn diese war neben dem Siegel eines der Beglaubigungsmittel von RRH n° 68a gewesen, und noch immer wurden nach Ausweis von RRH n° 91 von 1120 Diplome gelegentlich vom König eigenhändig unterschrieben.

Dieser so beschaffenen, heute verlorenen, aber rekonstruierbaren Kopie von RRH n° 68a fügte die Kanzlei den Bestätigungsvermerk Balduins II. RRH n° 90a mit neuem Datum und neuer Zeugenliste hinzu⁹. Damit wurde die von den Johannitern erstellte Kopie von RRH n° 68a, von der wir noch eine Abschrift aus dem 13. Jahrhundert in Marseille haben, zusammen mit dem Bestätigungsvermerk, der mit *praesenti privilegio* auf RRH n° 68a verweist und deshalb ohne dieses gar nicht verständlich ist, zum Original von RRH n° 90a.

Daß die Kanzlei ein solches Machwerk gesamthaft, also auch die RRH n° 90a vorangehende Kopie von RRH n° 68a, produziert hätte, kann man ruhig verwerfen. Die Herstellung hätte sie nämlich mehr Zeit gekostet als ein neues Volldiplom Balduins II. mit RRH n° 68a als Formularbehelf. Wohl aber darf man annehmen, daß das Einverständnis des Kanzlers Paganus für dieses Verfahren vorlag, der in RRH n° 90a als Zeuge genannt wird. Wir haben gesehen, daß die Johanniter nach Warmunds Wahl im Spätsommer 1118 zuwarteten bis Ende 1119, ehe sie sich ihr Diplom RRH n° 90a besorgten. Wenn andere Empfänger ebenso vorsichtig waren und zunächst einmal abwarteten, bis die politische Lage des ausstellenden Königs konsolidiert war, dann dürfte Balduin II. 1118 und 1119 wenig geurkundet haben, zumal er einen großen Teil der Zeit im Felde stand, in der zweiten Jahreshälfte 1119 sogar außerhalb des Reichs in Antiochia. In der Tat sind uns keine Diplome des Königs vor Ende 1119 erhalten, freilich fehlt es schon seit

9) Dem Diktat nach läßt sich der Vermerk dem Kanzlisten Brando zuweisen, dem sonst nur noch das um einen Monat spätere RRH n° 90 zugehört. Für den Diktatvergleich verweise ich auf meine künftige Kanzleigeschichte.